

Versicherung gegen Naturgefahren

Zusätzliches vorvertragliches Informationsblatt für Sachversicherungsprodukte
(DIP aggiuntivo Danni)



TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.

Produkt: Naturgefahrenversicherung

NGUI25, Fassung 10/2025

Dieses zusätzliche Informationsblatt für Sachversicherungsprodukte ist vom 30.03.2026 und stellt die aktuelle Version dar.

Zweck

Das vorliegende Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zum vorvertraglichen Informationsblatt für die Sachversicherungen (DIP Danni), um dem potenziellen Versicherungsnehmer die Produkteigenschaften, insbesondere in Bezug auf den Versicherungsschutz, die Versicherungsdeckungen, Beschränkungen, Ausschlüsse, Kosten sowie die Vermögenssituation des Unternehmens verständlich und detailliert darzustellen.

Vor der Unterzeichnung des Versicherungsangebotes/Versicherungsvertrages die Versicherungsbedingungen bitte genau durchlesen.

Unternehmen

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. mit Rechtssitz in Wilhelm-Greil-Straße 10, 6020 Innsbruck (Österreich) und Landesdirektion Südtirol-Trentino in Schlachthofstraße 30, 39100 Bozen (Italien). Tel.: 0039-0471-052600; Internetseite: www.tiroler.it; E-Mail: suedtirol@tiroler.it; PEC-Mail: tiroler@legalmail.it.

Die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. betreibt die Versicherungstätigkeit in Italien im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und ist mit Nr. I.00058 im Unternehmensregister der IVASS eingetragen. Unterliegt sowohl der italienischen Versicherungsaufsicht IVASS als auch der österreichischen Versicherungsaufsicht FMA.

Informationen über die Vermögenslage des Unternehmens

Die folgenden Daten beziehen sich auf die letzte genehmigte Bilanz (2025) gemäß österreichischem Recht.

| Nettovermögen | Bilanzergebnis | Solvibilitätsquote (SCR Ratio) |
|-----------------|----------------|--------------------------------|
| € 93.992.229,34 | € 0,00 | 220,9 % |

Der Bericht über die Solvibilität und Finanzlage (SFCR) ist verfügbar unter www.tiroler-versicherung.at/Service/Downloads/Unternehmensbroschueren.

Auf den abzuschließenden Versicherungsvertrag findet das italienische Recht Anwendung.

Naturgefahrenversicherung



Was ist versichert?

Es gibt keine weiteren Informationen als im Produktinformationsblatt (DIP) angegeben.





Was ist NICHT versichert?

Es gibt keine weiteren Informationen als im Produktinformationsblatt (DIP) angegeben.



Gibt es Leistungsbeschränkungen?

| Versicherungsleistung | Selbstbehalt je Versicherungsfall | Höchstentschädigung |
|---|-----------------------------------|---------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none">- Erdbeben- Massenbewegung (Vermurung, Erdrutsch, Felssturz/Steinschlag)- Ausuferung- Überflutung- Lawinen und Lawinenluftdruck | 15% der Entschädigung | Vereinbarte Höchstentschädigung |

| | | |
|---|--|--|
| - Sachverständigenkosten - Nebenkosten | - | Vereinbarte Erstrisikosumme |
| Betriebsunterbrechungsversicherung nach Deckungsbeitrag | 5.000 Euro je Versicherungsfall | 50 % der Versicherungssumme höchstens 250.000 Euro |
| Betriebsunterbrechungsversicherung in Prozent des Sachschadens | - | 10 % oder 20 % der Entschädigungsleistung des Sachschadens |
|  Wer benötigt dieses Versicherungsprodukt? | | |
| <p>Das Versicherungsprodukt Naturgefahrenversicherung richtet sich an juristische Personen mit Rechtssitz in Italien oder im Ausland, aber mit einer dauerhaften Niederlassung in Italien - mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne von Art. 2135 ZGB - und an natürliche Personen, die in Italien gelegene Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen und Maschinen, Erdboden sowie Waren und Vorräte und sonstige Güter gegen die Gefahren Erdbeben, Ausuferung und Massenbewegung im Sinne des Haushaltsgesetzes Nr. 213 vom 30.12.2023 (Maßnahmen zu Naturgefahren Art. 1, Absätze 101 – 111) und gegen die Gefahren Überflutung und Lawinen versichern wollen.</p> <p>Das Versicherungsprodukt richtet sich ebenso an die vorgenannten juristischen Personen, die Schäden durch Betriebsunterbrechung aufgrund der oben genannten Gefahren versichern wollen.</p> | | |
|  Für welche Kosten muss ich aufkommen? | | |
| <p>Vermittlungsgebühren: die Vermittlungsgebühren betragen 18%.</p> | | |
| WIE MELDE ICH EINE BESCHWERDE UND KANN STREITIGKEITEN BEILEGEN? | | |
| An das Versicherungsunternehmen | <p>Beschwerden können schriftlich auf folgenden Wegen bei der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. eingebracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Online-Beschwerdeformular auf www.tiroler.it - E-Mail an reclami@tiroler.it - per Post an TIROLER VERSICHERUNG V.a.G., Landesdirektion Südtirol-Trentino, Beschwerdestelle, Schlachthofstraße 30, 39100 Bozen <p>Die Beschwerde muss folgende Daten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vor- und Nachname und vollständige Adresse des Beschwerdeführers - Polizzenummer und Daten des Versicherungsnehmers - eine eventuell vorhandene Schadennummer - Grund der Beschwerde und Beschreibung des Sachverhalts <p>Laut geltenden Rechtsvorschriften müssen Beschwerden innerhalb einer Frist von 45 Tagen beantwortet werden.</p> <p>Die Beschwerden, die das Verhalten der Agenten oder deren Mitarbeiter betreffen, können auch an die Agentur gesendet werden.</p> <p>Die Beschwerden, die das Verhalten anderer Vermittler (Broker oder Banken) oder deren Mitarbeiter betreffen, müssen direkt an diese Vermittler gerichtet werden. Falls diese Beschwerden bei der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. eingehen, werden diese an den betroffenen Vermittler weitergeleitet und der Beschwerdeführer darüber informiert.</p> | |
| An die IVASS | <p>Ist das Ergebnis der Beschwerde nicht zufriedenstellend oder erfolgt die Antwort nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, so kann die Beschwerde an die italienische Versicherungsaufsicht IVASS, Via del Quirinale, 21 - 00187 Roma, Fax 06.42133206, PEC-Mail: ivass@pec.ivass.it, übermittelt werden.</p> <p>Die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. unterliegt auch der Finanzmarktaufsicht (FMA) Österreich (österreichische Aufsichtsbehörde). Deshalb kann die Beschwerde auch an die FMA, über den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) www.vvo.at, übermittelt werden, jedoch nur in elektronischer Form.</p> | |
| <p>BEVOR DER RECHTSWEG BESCHRITTEN WIRD, ist es auch möglich, die Streitigkeiten außergerichtlich beizulegen, dies kann folgendermaßen passieren:</p> | | |

| | |
|---|---|
| Versicherungsombudsmann (Arbitro Assicurativo) | Mittels Antrag beim Versicherungsombudsmann (<i>Arbitro Assicurativo</i>) über das entsprechende Internet-Portal desselben (www.arbitroassicurativo.org), wo die Infos bezüglich der Zulässigkeitsvoraussetzungen und anderer Informationen und Hinweise zur Antragstellung einsehbar sind. |
| Mediation | Es kann eines vom Justizministerium angebotenes Schlichtungsverfahren in Anspruch genommen werden. Siehe hierzu www.giustizia.it (Gesetz 09.08.2013, Nr. 98). |
| Verhandlungsverfahren mit anwaltlichem Beistand | Mittels Anfrage über den Anwalt an die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.. |
| Andere Verfahren, um Streitigkeiten beizulegen | <ul style="list-style-type: none"> - Sachverständigenverfahren: die Vertragspartner können schriftlich vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden, wobei ein Sachverständiger von der Gesellschaft und ein Sachverständiger vom Versicherungsnehmer ernannt wird. Diese wählen einen dritten Sachverständigen als Obmann, welcher bei Uneinigkeit die Entscheidungen trifft. - Grenzüberschreitende Streitigkeiten: die Beschwerde kann an die Versicherungsaufsicht IVASS oder direkt an die zuständige ausländische Schlichtungsstelle gerichtet werden. Hierzu kann ein Antrag zur Schlichtung an die FIN-NET gestellt oder die zuständige ausländische Schlichtungsstelle auf der Internetseite https://finance.ec.europa.eu/consumer-finance-and-payments/retail-financial-services/financial-dispute-resolution-network-fin-net_de ermittelt werden. |
| STEUERLICHE REGELUNG | |
| Auf den Vertrag anwendbare steuerliche Regelung | Auf den Vertrag wird die Versicherungssteuer mit folgendem Steuersatz auf die beitragspflichtige Prämie angewendet: 21,25%, sowie ein „Anti-Racket“-Beitrag in Höhe von 1%. |
| Was ist das Recht auf Vergessenwerden in Bezug auf Krebserkrankungen („diritto all’oblio oncologico“)? | |
| Recht auf Vergessenwerden in Bezug auf Krebserkrankungen („diritto all’oblio oncologico“) | <i>Sofern der Kunde im Vorfeld eine onkologische Erkrankung erlitten hat, deren aktive Behandlung – bei Ausbleiben von Rückfällen – seit mehr als zehn Jahren abgeschlossen ist, ist er nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. Dezember 2023, Nr. 193, sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen, nicht verpflichtet, Angaben zu dieser früheren Erkrankung zu machen und sich keinerlei Untersuchungen oder Nachforschungen (z. B. ärztliche Untersuchungen) in Bezug auf diese frühere Erkrankung zu unterziehen. Der vorgenannte Zeitraum verkürzt sich von zehn auf fünf Jahre, sofern die onkologische Erkrankung vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres aufgetreten ist. Für die in dem Gesetz vom 7. Dezember 2023, Nr. 193, sowie in den zugehörigen Durchführungsbestimmungen ausdrücklich genannten onkologischen Erkrankungen gelten kürzere Fristen, die in einer entsprechenden Tabelle angeführt sind. Diese Tabelle ist auf der Internetseite des Versicherungsunternehmens unter folgendem Link abrufbar: https://www.tiroler-versicherung.it/Rechtliche-Hinweise.</i> |
| Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Anwendung des „oblio oncologico“ | <i>Der Kunde, der vor Abschluss oder Erneuerung des Versicherungsvertrages Informationen zu seinem Gesundheitszustand, im Zusammenhang mit onkologischen Krankheiten von denen er vormals betroffen war und deren aktive Behandlung, bei Ausbleiben von Rückfällen, vor mehr als zehn Jahren abgeschlossen wurde, übermittelt hat, lässt dem Versicherungsunternehmen oder dem Vermittler die ihm ausgestellte Bescheinigung unverzüglich zukommen, wie von Gesetz Nr. 193 von 2023 und den nachfolgenden Durchführungsbestimmungen vorgesehen.</i> |
| Wirkungen des Rechts auf Vergessenwerden in Bezug auf Krebserkrankungen („oblio oncologico“) für das Unternehmen | <i>Ist der für das Recht auf Vergessenwerden in Bezug auf Krebserkrankungen vorgesehene Zeitraum abgelaufen, dürfen bereits gegebenenfalls erhobene Informationen weder zur Änderung der Vertragsbedingungen noch zur Risikobewertung des Geschäftsvorgangs oder der Bonität des Kunden verwendet werden. Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, die Daten über die frühere onkologische Erkrankung innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der entsprechenden Bescheinigung endgültig zu löschen, ohne dass dem Kunden hierfür Kosten entstehen. Vertragsklauseln, die unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Artikels 2 Absätze 1 bis 5 des Gesetzes vom 7. Dezember 2023, Nr. 193, vereinbart wurden, sind nichtig, unbeschadet der Wirksamkeit und Gültigkeit des Vertrags. Die Nichtigkeit kann nur zugunsten des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person geltend gemacht werden und ist von Amts wegen in jedem Stand und Grad des Verfahrens einwendbar.</i> |